

vereinbarten Liefertag, so hat der volkseigene Kühlbetrieb an dem vereinbarten Liefertag Gefrierfleisch aus eigenen Beständen anzuliefern, sofern es die Versorgungssituation erfordert. Spezifische Bedingungen können in Rahmenverträgen vereinbart werden. Verwendungsbeschränktes Fleisch ist von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft und anderen Verarbeitungsbetrieben im Rahmen der Verarbeitungsmöglichkeiten abzunehmen und mengenmäßig auf die Erfüllung der Verträge anzurechnen. Hierfür sind entsprechende Preisabschläge vorzunehmen.

§24

Garantie

Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse die in den Rechtsvorschriften enthaltenen oder in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Qualitätsnormen während der darin festgelegten Haltbarkeitsfristen aufweisen. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung und Behandlung der gelieferten Erzeugnisse durch den Besteller oder vertragswidriger Verwendung.

§25

Mängelanzeige

(1) Bei der Entgegennahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen sind Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sorten mit der Klassifizierung sowie die Nichteinhaltung der Kennzeichnung unverzüglich fernmündlich/fernschriftlich anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Lieferer hat spätestens am darauffolgenden Werktag zur Mängelanzeige eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(2) Garantiemängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens einen Werktag nach Ablauf der Haltbarkeitsfristen schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten

§26

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzliche Beratungen zu Problemen der Versorgung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf

- Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
- Bilanzierung und Planung der Warenfonds sowie Kontrollen deren Realisierung,
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Fleisch- und Wurstwaren,
- effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- Sicherung eines preisgerechten Angebotes,

- Gestaltung der Grundsätze der Lieferbeziehungen der entsprechenden Betriebe,
- gegenseitige Informationen, Einschätzung der Versorgungssituation, langfristige Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen,
- Organisation rationeller Warenwege und die Weiterentwicklung moderner Ein- und Verkaufsförm.

(2) Der sozialistische Einzelhandelsbetrieb als Besteller unterstützt die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft bei der Testung neuer Erzeugnisse bzw. neuer Rezepturen. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind nach Wahl des Lieferers dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dazu kann vereinbart werden, daß dem Besteller für die Einführung des Erzeugnisses die Warencharakteristik, Rezeptur, Werbematerial sowie als Kostproben geeignete Mengen ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

§27

Bedarfsforschung

Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung des Warenfonds obliegt dem VEB Kombinat Fleischwirtschaft als bezirkliches Bilanzorgan eine langfristige Bedarfsforschung unter Mitwirkung der territorialen Handelsorgane.

§28

Handelssortiment

Die VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels im Rahmen des Warenfonds das Handelssortiment (Standardsortiment/ständige Lieferbereitschaft und Ergänzungssortiment) unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebots sowie der effektiven Rohstoffverwertung festzulegen.

§29

Mindestabnahmemengen

(1) Im Interesse der ständigen Senkung der volkswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen für den Transport durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und optimale Ausnutzung des Transportraumes sind Mindestmengen je Lieferung und Erzeugnis zu vereinbaren.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt bei Fleisch zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren 15 kg je Lieferung und 3 kg je Erzeugnis. Für Konserven und Halbkonserven gilt als Mindestmenge der Inhalt einer Umverpackung je Erzeugnis und Abpackungsgröße. Für kleinere Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten können geringere Mindestabnahmemengen vereinbart werden.

§30

Prüfung des Warenangebots

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geföhrten Erzeugnisse vorzunehmen.